

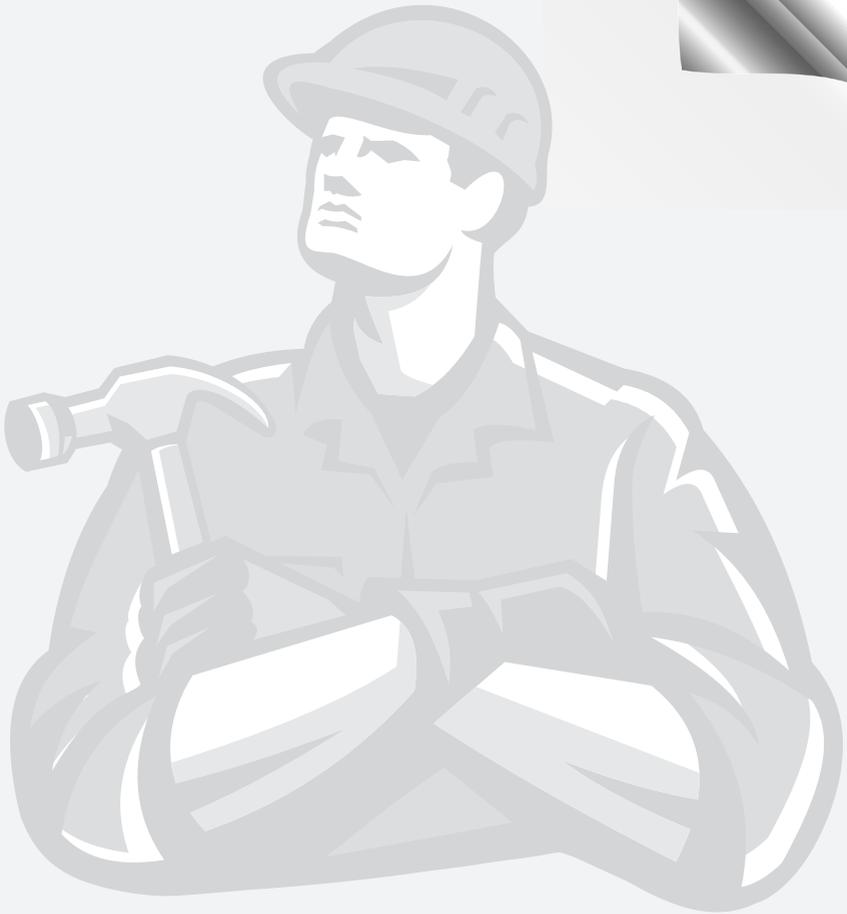


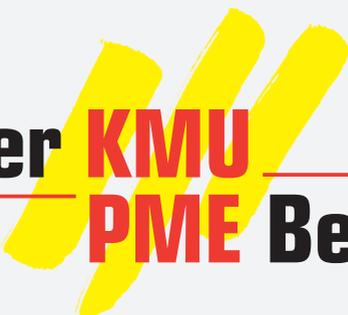
**Handels- und Gewerbe-  
verein Grosshöchstetten**

# Statuten



**Wir sind Mitglied des:**



**Berner** **KMU**    
**PME** **Bernoises**

## Art. 1 - Name und Sitz



Unter dem Namen «Handels- und Gewerbeverein Grosshöchstetten» besteht als Sektion des Kantonal-Bernischen Gewerbeverbandes (Berner KMU) ein Verein der Handwerker, Gewerbetreibenden und Gewerbefreunde im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Grosshöchstetten.

## Art. 2 - Zweck

**Der Verein bezweckt:**

- 2.1 Die Wahrung und Förderung der Interessen des Handels- und Gewerbebestandes auf privatwirtschaftlicher Grundlage.
- 2.2 Stellungnahme zu allen wirtschaftlichen und politisch wichtigen Tagesfragen, soweit sie die Anliegen der Mitglieder betreffen.
- 2.3 Abhaltung regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zur Anhörung von Vorträgen und zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten.
- 2.4 Erhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens.
- 2.5 Pflege der Geselligkeit und Kollegialität.



## Art. 3 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:

### 3.1 Aktivmitglied:

Natürliche und juristische Personen, welche in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und im Vereinsgebiet Geschäfts- oder Wohnsitz oder eine Filiale mit Personal haben.

### 3.2 Gönner:

Übrige Vereinsmitglieder, die den Verein in freundlicher Gesinnung unterstützen wollen.

### 3.3 Freimitglied:

Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 30 Jahren als Aktivmitglied angehören.

Von der Beitragspflicht befreit wird ein Mitglied, dessen Betrieb an den Sohn oder Tochter übergeht und diese Vereinsmitglieder werden. In einem solchen Falle wird das bisherige Mitglied zum Freimitglied ernannt. Sein Stimmrecht bleibt unverändert.

### 3.4 Ehrenmitglied:

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung.

Die Ernennung zu Frei- und Ehrenmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung und sind betragsfrei.

## Art. 4 - Stimmberechtigung

- 4.1 Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Die Mitgliedschaftsrechte natürlicher Personen können stellvertretend von handlungsfähigen Familienangehörigen ausgeübt werden.
- 4.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Über Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht vor die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu wahren.
- 4.3 Die Aktiv- und Gönnermitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge fristgerecht zu entrichten.

## Art. 5 - Austritt

- 5.1 Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, dem Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma, sowie durch Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Ehren.
- 5.2 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist und durch schriftliche Austrittserklärung erfolgen.
- 5.3 Mitglieder, die ihre Pflichten als Vereinsmitglied nicht erfüllen, den Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhalten oder sich sonst als Mitglied unmöglich machen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen geheim.
- 5.4 Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hören die Ansprüche auf das Vereinsvermögen auf. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

## Art. 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1 Die Hauptversammlung
- 6.2 Der Vorstand
- 6.3 Spezialkommissionen
- 6.4 Die Rechnungsrevisoren

## Art. 7 - Hauptversammlung

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 7.1 Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- 7.2 Die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- 7.3 Die Genehmigung des Jahresberichts
- 7.4 Die Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und die Dechargeerteilung an die verantwortlichen Organe
- 7.5 Die Festsetzung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- 7.6 Die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- 7.7 Die Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstands, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Hauptversammlung geleitet werden
- 7.8 Die Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweite Fr. 1000.- übersteigen
- 7.9 Die Beschlussfassung über die Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Vereinsstatuten
- 7.10 Die Auflösung des Vereins



- Die ordentliche Hauptversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes, Vornahme der statutarischen Wahlen und Abwicklung der ihr sonst obliegenden Geschäfte findet jeweils im 1. Jahresquartal statt.
- Zur ordentlichen Hauptversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens 21 Tage zum Voraus durch schriftliche Einladung und unter Aufzählung der Traktanden einzuladen.
- Über Geschäfte, die nicht als Traktandum auf der Einladung vermerkt sind, oder nicht als Anträge aus dem Mitgliederkreis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, kann nicht Beschluss gefasst werden.
- Weitere Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig erachtet. Er muss eine ausserordentliche Hauptversammlung ebenfalls einberufen, wenn dies 1/5 der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder schriftlich und begründet verlangt.

## **Art. 8 - Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, umfassend Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Sekretär/in und die nötige Anzahl Beisitzer/innen
- 8.2 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.  
Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.
- 8.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist so festzusetzen, dass jeweils nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder in die Wiederwahl kommt.
- 8.4 Dem Vorstand obliegen die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von der Hauptversammlung selbst behandelt oder erledigt werden. In allen Angelegenheiten steht ihm das Recht zur Antragsstellung und Vorberatung zu Handen der Hauptversammlung zu. In finanzieller Hinsicht hat der Vorstand eine Kompetenz bis auf Fr. 1000.-- für ein und dasselbe Geschäft.
- 8.5 Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Behörden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit.

## Art. 9 - Aufgaben der Vorstandsmitglieder



- 9.1 Der Präsident leitet sowohl die Verhandlungen der Hauptversammlung als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand erarbeitet er ein Jahresprogramm.
- 9.2 Der Präsident hält sich über den Stand und die Entwicklung der Gewerbe- und Verbandspolitik auf dem Laufenden. Zu diesem Zweck nimmt er, soweit möglich, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Kantonalen Gewerbeverbandes, insbesondere an der Delegiertenversammlung, den Präsidenten- und Landesteilkonferenzen teil.
- 9.3 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.
- 9.4 Der Sekretär führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das jeweils von ihm und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist. Er besorgt die Korrespondenzen und übrigen schriftlichen Arbeiten.
- 9.5 Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und schliesst alljährlich auf den 31. Dezember die Rechnung des Vereins ab. Der Kassier ist der sachkundige Berater des Präsidenten in allen finanziellen Belangen des Vereins.
- 9.6 Die Beisitzer wirken an allen Verhandlungen des Vorstands mit und haben gleich den übrigen Vorstandsmitgliedern Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht. Sie verpflichten sich, ihnen zugewiesene Aufgaben gewissenhaft und innert der gesetzten Frist auszuführen.
- 9.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) und der Sekretär (im Verhinderungsfall ein weiteres Vorstandsmitglied) je zu zweien kollektiv.

## Art. 10 - Spezialkommissionen

Die Spezialkommissionen werden von der Hauptversammlung oder vom Vorstand, zur Behandlung bestimmter Fragen, eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgabe werden die Spezialkommissionen aufgelöst.

## Art. 11 - Amtsdauer

- 11.1 Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Ein austretender Revisor ist vor Ablauf von 2 Jahren nicht neu wählbar.
- 11.2 Die beiden Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen, sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten an der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Hauptversammlung, zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

## Art. 12 - Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- 12.1 Den Jahresbeiträgen
- 12.2 Den Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- 12.3 Allfälligen anderen Zuwendungen

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## Art. 13 - Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung, sowie des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 13.2 Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein 2. Wahlgang. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.



## Art. 14 - Statutenänderung

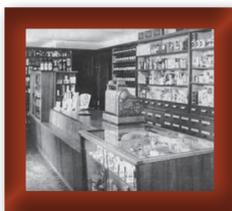
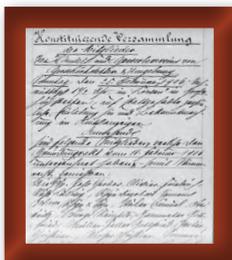
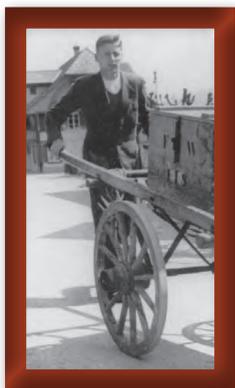
Zu einer Änderung dieser Statuten bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

## Art. 15 - Auflösung des Vereins

- 15.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird durch eine zweite Versammlung die Auflösung des Vereins, durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- 15.2 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 8 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 15.3 Sobald die Hauptversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.

Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist der Gemeinde Grosshöchstetten zur 10-jährigen Aufbewahrung zu übergeben. Der Betrag ist auf einer Bank in Grosshöchstetten anzulegen. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck wie der liquidierte, so fällt das Vermögen dem Kantonal-Bernischen Gewerbeverbandes (Berner KMU) zu.

# 100 Jahre HGV Grosshöchstetten



## Art. 16 - Inkrafttretung der Statuten

Die Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen von 2019.

Beraten und angenommen durch  
die ordentliche Hauptversammlung vom: 27. April 2022



Handels- und Gewerbeverein  
Grosshöchstetten

Der Präsident:

*P. Geier*

Die Sekretärin:

*Oliver*

**Wirtschaftsförderung? Ja!!!!**

**Verkauf unsere PRO GROSS-**

**HÖCHSTETTEN Gutscheine**

**in deinem Geschäft !**



**Handels- und  
Gewerbeverein  
Grosshöchstetten**

